

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 5. März 2019 • 17. Jahrgang • Nummer 04/2019

### Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Bienenweg..... Seite 1

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Galgenbergring..... Seite 1

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Hummelweg ..... Seite 2

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Ladestraße..... Seite 2

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Libellenweg ..... Seite 3

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen  
in der Gemeinde Michendorf – Schmetterlingsweg ..... Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten  
Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in der  
Straße „Kunersdorfer Straße“ (OT Wildenbruch)..... Seite 3

#### Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Bienenweg

1. Mit Wirkung zum 12. Juni 2017 wurde für das B-Plan Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im Ortsteil Michendorf der Straßennamen „Bienenweg“ festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

#### BEGRÜNDUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 für das B-Plan-Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im OT Michendorf den Straßennamen „Bienenweg“ (Flur 1 Flurstück 702, 703, 704, 706, 828, 851) beschlossen (Drs. 70/2017).

Der Bebauungsplan 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ der Gemeinde Michendorf OT Michendorf ist seit dem 02.06.2006 rechtskräftig.

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

R. Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

#### Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Galgenbergring

1. Mit Wirkung zum 28. November 2016 wurde für das B-Plan Gebiet 1a/2006 „Wohnpark Naeve – Seddiner Straße“ im Ortsteil Stücken für die Wohnstraße 1 der Straßennamen „Galgenbergring“ festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

#### BEGRÜNDUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 28. November 2016 für das B-Plan-Gebiet 1a/2006 „Wohnpark Naeve – Seddiner Straße“ im OT Stücken für die Wohnstraße 1 den Straßennamen „Galgenbergring“ beschlossen (Drs. 92/2016).

Der Bebauungsplan 1a/2006 „Wohnpark Naeve – Seddiner Straße“ der Gemeinde Michendorf OT Stücken ist seit dem 29.02.2016 rechtskräftig.

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise

Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

*R. Mirbach*  
 Bürgermeister

*Siegel*

**Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Hummelweg**

1. Mit Wirkung zum 12. Juni 2017 wurde für das B-Plan Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im Ortsteil Michendorf der Straßennamen „Hummelweg“ festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

**BEGRÜNDUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 für das B-Plan-Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im OT Michendorf den Straßennamen „Hummelweg“ (Flur 1 Flurstück 702, 703, 704, 706, 828, 851) beschlossen (Drs. 70/2017).

Der Bebauungsplan 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ der Gemeinde Michendorf OT Michendorf ist seit dem 02.06.2006 rechtskräftig.

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die

Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

*R. Mirbach*  
 Bürgermeister

*Siegel*

**Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Ladestraße**

1. Mit Wirkung zum 28. November 2016 wurde im Ortsteil Michendorf der Straßennamen „Ladestraße“ (von der Potsdamer Straße -Bahnhof- aus bis zum Parkplatz Wirtschaftsgelände) festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

**BEGRÜNDUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 28. November 2016 im OT Michendorf den Straßennamen „Ladestraße“ (Flur 1 Flurstücke 1601, 1605, 1607, 1613, 1618) beschlossen (Drs. 92/2016).

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es

besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

R. Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

### Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Libellenweg

1. Mit Wirkung zum 12. Juni 2017 wurde für das B-Plan Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im Ortsteil Michendorf der Straßennamen „Libellenweg“ festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

### BEGRÜNDUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 für das B-Plan-Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im OT Michendorf den Straßennamen „Libellenweg“ (Flur 1 Flurstück 702, 703, 704, 706, 828, 851) beschlossen (Drs. 70/2017).

Der Bebauungsplan 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ der Gemeinde Michendorf OT Michendorf ist seit dem 02.06.2006 rechtskräftig.

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

R. Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

### Allgemeinverfügung zur Festlegung von Straßennamen in der Gemeinde Michendorf – Schmetterlingsweg

1. Mit Wirkung zum 12. Juni 2017 wurde für das B-Plan Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im Ortsteil Michendorf der Straßennamen „Schmetterlingsweg“ festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu 1. wird angeordnet.

### BEGRÜNDUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 für das B-Plan-Gebiet 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ im OT Michendorf den Straßennamen „Schmetterlingsweg“ (Flur 1 Flurstück 702, 703, 704, 706, 828, 851) beschlossen (Drs. 70/2017).

Der Bebauungsplan 02/93b/2001 „Nördlich der Bahnstraße“ der Gemeinde Michendorf OT Michendorf ist seit dem 02.06.2006 rechtskräftig.

Die Festlegung von Straßennamen ist eine Obliegenheitspflicht der Gemeinde, deren Verletzung ernsthafte Konsequenzen haben und möglicherweise Schadensersatzansprüche Dritter auslösen kann. Der Straßennamen erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Er dient dem Verkehr der Bürger untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie den Auffinden von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen.

So ist z.B. für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes die eindeutige Straßenzuordnung von großer Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Eigentum und Leben verbunden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf als bekannt gegeben. Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf/ Abteilung Finanzen und Personal - Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung - 14552 Michendorf, Poststraße 1, Zimmer 1.08 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist erforderlich, da anderenfalls eine Namensgebung gegebenenfalls mehrere Jahre verzögert werden könnte und in dieser Zeit die Gefahr besteht, dass z. Bsp. Rettungsdienste bei Notfällen die Betroffenen nicht erreichen können, weil die Straße namenlos ist. Es besteht mithin die Gefahr, dass Menschen erheblichen Schaden an Leib und Leben nehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Michendorf / Potsdamer Straße 33 in 14552 Michendorf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

R. Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

### Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Kunersdorfer Straße“ (OT Wildenbruch)

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, die Teileinziehung der Straße „Kunersdorfer Straße“ in der Gemarkung Wildenbruch über das Verbot für Fahrzeuge aller Art gemäß § 8 Abs.2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu verfügen.

**1. Lagebezeichnung**

Die Straße „Kunersdorfer Straße“ liegt im Ortsteil Wildenbruch. Die „Kunersdorfer Straße“ führt von der „Dorfstraße“ bis zum Übergang in die Straße „Zum Weiher“ (Gebiet Golf- und Countryclub Seddiner See). Der hier betroffene Abschnitt beginnt von der Einmündung der Straße „Fercher Weg“ nach Bebauungsende und endet am Übergang in die Straße „Zum Weiher“ (Nr. 44).

**2. Lage**

Gemarkung	Flurstück	Flur	Straßenbezeichnung
Wildenbruch	532/1	1	Kunersdorfer Str.
	1297/0	2	Kunersdorfer Str.

**3. Begründung**

Die Gemeinde hat mit Beschluss GV 145/2018 die o.g. Teileinziehung beschlossen.

Die beabsichtigte Teileinziehung dieser Straße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es besteht hier kein gesteigertes Anliegensinteresse an Fahrzeugverkehr.

Einstufung: Die „Kunersdorfer Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortstraße) eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Michendorf

**4. Teileinziehungsbeschränkung:**

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge von Land- und

Forstwirtschaft, die vertraglich gebundenen Entsorgungsverkehre, Fahrzeuge des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken und die Darstellung der Lage der Verkehrsfläche können bei der Gemeinde Michendorf, Sachgebiet Öffentliche Ordnung, Poststraße 1, 14552 Michendorf, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung Tel.: (033205/ 598-13 bzw. E-Mail a.due-ring@michendorf.de) ist über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinaus eine zusätzliche Einsichtnahme möglich.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Michendorf, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf vorgebracht werden.

Michendorf, den 28.02.2019

gez.  
Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf,  
Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Reinhard Mirbach (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.